OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603888/6/MS

Datum:
Linz, 28. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M Z I, Polen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2. Juli 2020, GZ: BHFR/920060006186/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 7 Stunden) herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 27 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn M Z I (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des § 4 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) und 2. des § 4 Abs. 5 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„ 1. Datum/Zeit: 10.03.2020, 13:10 Uhr
Ort: F
Betroffenes Fahrzeug: Sattelanhänger, Kennzeichen: x(NL)
Kennzeichen: x(PL)
Sie sind als Lenker(in) des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 10.03.2020, 13:10 Uhr
Ort: F
Betroffenes Fahrzeug: Sattelanhänger, Kennzeichen: x(NL)
Kennzeichen: x(PL)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 15. Juli 2020 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 27. Juli 2020 rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14. August 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2. VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es steht folgender Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer verursachte am 10. März 2020 um 13:10 Uhr als Lenker des ggst. Fahrzeuges in Freistadt einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, wobei er weder sofort anhielt noch ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigte.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 454 Euro und ist für seine Ehefrau sorgepflichtig.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt.
Die Einkommenssituation des Beschwerdeführers ergibt sich aus dessen Schreiben vom 6. Juli 2020.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Da sich die Beschwerde allein gegen die Strafhöhe richtet, sind die dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretungen in objektiver und subjektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des

Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde wertete die bei ihr aufscheinende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als mildernd und keinen Umstand als erschwerend.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen mit der Begründung aus, der Beschwerdeführer habe diesbezüglich keine Angaben gemacht.
In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit Verfahrensanordnung vom 18. Juni 2020 aufgefordert worden war, der belangten Behörde Auskunft über seine Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung zu geben. Diese Verfahrensanordnung wurde dem Beschwerdeführer am 24. Juni 2020 zugestellt und hatte dieser damit bis 8. Juli 2020 Zeit fristeinhaltend darauf zu antworten.
Mit Schreiben vom 6. Juli 2020 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass er über ein Monatseinkommen von ca. 454 Euro verfüge und für seine Ehefrau sorgepflichtig ist.
Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist jene Sach- und Rechtslage zur Anwendung zu bringen, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorliegt. Somit ist der Beurteilung der Strafbemessung jene Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation zugrunde zu legen, die der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Juli 2020 (innerhalb aufrechter Frist) bekannt gegeben hat.
Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, die mit dem Nichtanhalten nach Verursachen eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden und mit dem Unterlassen ohne unnötigen

Aufschub die nächste Polizeidienststelle zu verständigen als erfüllt zu betrachten sind, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen.

Die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen sind jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Einkommenssituation des Beschwerdeführers, die doch weit unter durchschnittlichen Einkommensverhältnissen zu liegen kommt, als überhöht zu betrachten.
Auch wenn die vom Beschwerdeführer verwirklichten Verwaltungsübertretungen einen erheblichen Unrechtsgehalt aufweisen und das geschützte Rechtsgut nicht als geringbedeutend einzustufen ist sowie die Verhängung einer Geldstrafe aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, um den Beschwerdeführer von der Begehung einer weiteren solchen Verwaltungsübertretung abzuhalten und nicht zuletzt auch ein Strafausspruch aus generalpräventiven Gründen erforderlich erscheint, ist hier doch auch neben dem als mildernd gewerteten Umstand der Unbescholtenheit und der berücksichtigten Tatsache, dass kein Erschwerungsgrund vorliegt, die aktuelle Einkommenssituation in Betracht zu ziehen und daher die verhängten Geldstrafen, die bei einem tatsächlich vorliegenden durchschnittlichen Einkommen als angemessen erscheinen würden, im entsprechenden Verhältnis herabzusetzen und ist jedenfalls davon auszugehen, dass auch den herabgesetzten Geldstrafen bei den vorliegenden Einkommensverhältnissen durchaus spezialpräventiver Charakter zukommen wird.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren verhältnismäßig anzupassen.

Zum Antrag auf Ratenzahlung ist festzuhalten, dass dieser bei der belangten Behörde zu stellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

zu 1.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

zu 2.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da ergänzen keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

zu 1.:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

zu 2.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß